

# Satzung des Stadtsportbundes Oldenburg e. V.



## § 1 Begriff, Name, Sitz

Der „Stadtsportbund Oldenburg e. V.“ - im folgenden SSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss aller in der Stadt Oldenburg ansässigen Vereine und Kreisfachverbände, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben und fördern.

Der SSB hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des SSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der SSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
  - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber der Stadt Oldenburg und anderen staatlichen und kommunalen Stellen,
  - c) Schaffung sozialer Einrichtungen,
  - d) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - e) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
  - f) Förderung des Sportstättenbaus,
  - g) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  - h) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
  - i) Förderung der Zusammenarbeit der Kreisfachverbände.
4. Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Als Bund, dessen Vereine und Verbände viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der SSB den Schutz der Umwelt und fordert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für den in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Der SSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Die Selbstständigkeit der Mitglieder des SSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum SSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den SSB ausgeschlossen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder**

1. Die Mitgliedschaft zum SSB können erwerben
  - a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreisgliederungen der Landesfachverbände in der Stadt Oldenburg, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen,
  - b) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind,
  - c) als Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende natürliche Personen, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports.  
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden beschließt der Stadtsporttag.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB, bzw. für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB.
3. Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreisebene zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des SSB sich gründenden Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied des SSB. Die Gründung muss dem SSB schriftlich angezeigt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist beim SSB unter Beifügung der vom LSB geforderten Unterlagen schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LSB (gem. der Aufnahmeordnung des LSB), das vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des SSB einholt.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den SSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss aus dem Landessportbund,
  - c) durch Auflösung.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Folge.
4. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Beratung; ihnen steht ein Anspruch am Vermögen des SSB nicht zu.

## **§ 7 Ausschließungsgründe**

1. Der Vorstand des SSB kann den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern beschließen,
  - a) wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt,
  - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem SSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde,
  - c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme beim Vorstand des SSB zu geben.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Stadtsporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) den SSB mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen und die vom SSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) die Beratung des SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des SSB zum gleichmäßigen Wohle der Vereine und Kreisfachverbände zu verlangen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Stadtsporttag bestimmt. Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren zu entrichten; der SSB hat seine Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Einzug – ggf. auch über die elektronischen Medien – über den frühesten Termin des Beitragseinzuges zu unterrichten.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a) die Satzung und Ordnungen des SSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Organe nachzukommen,
  - b) die Interessen des SSB wahrzunehmen,
  - c) die auf den Stadtsporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten,
  - d) vom SSB geforderte Auskünfte zu erteilen,
  - e) dem SSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,
  - f) dem SSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen,
  - g) die Bestandserhebungen fristgemäß abzugeben.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegen die Vereine können Ordnungsgelder bis zur Höhe von 150,00 Euro bei folgenden Versäumnissen verhängt werden:
  - a) Verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden),
  - b) Zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.
2. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand.

## **§ 11 Organe**

1. Die Organe des SSB sind
  - a) der Stadtsporttag,
  - b) der Hauptausschuss
  - c) der Vorstand,
  - d) die Vollversammlung der Sportjugend.
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung des SSB. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Der Stadtsporttag**

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des SSB zustehenden Rechte werden auf dem Stadtsporttag als oberstem Organ des SSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Er besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
  - b) den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem SSB zu benennen sind, und zwar je angefangene 500 Vereinsmitglieder je ein Delegierter gemäß der letzten Bestandserhebung,
  - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht),
  - d) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).

Jeder Stimmberechtigte beim Stadtsporttag hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

## **§ 13 Zusammentreten**

1. Der ordentliche Stadtsporttag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen, zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des SSB. Anträge an den Stadtsporttag müssen zehn Tage vor dem Stadtsporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
2. Ein außerordentlicher Stadtsporttag ist nach den für den ordentlichen Stadtsporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
  - a) der Hauptausschuss die Einberufung beschließt,
  - b) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

## **§ 14 Aufgaben des Stadtsporttages**

1. Dem Stadtsporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des SSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Bestätigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend,
  - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge,

- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der zugleich Rahmenhaushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr ist,
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- h) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) gegebenenfalls die Auflösung des SSB,
- k) die Wahl der Delegierten zum Landessporttag,
- l) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 17 erfolgt für zwei Jahre.

Die Wahl zu Buchstabe k) kann der Stadtsporttag auf den Vorstand durch Beschluss übertragen. Die Kassenprüfer müssen aus verschiedenen Vereinen kommen.

3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.

Über den Stadtsporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle des SSB ausgelegt. Die Fertigstellung wird in den Mitteilungen des SSB veröffentlicht.

## **§ 15 Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des SSB zwischen den Stadtsporttagen. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) den Vorsitzenden der Vereine im SSB oder einem von ihnen schriftlich benannten Vertreter,
  - c) den Vorsitzenden der im SSB bestehenden Fachverbände oder einem von ihnen schriftlich benannten Vertreter.
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden des SSB mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen.

## **§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses**

In dem Geschäftsjahr, in dem kein Stadtsporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Stadtsporttag beschlossen wurde.

Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Ordnungen zu bestätigen,
- b) den Zwischenbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und zu beraten,
- c) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten,
- d) außerordentliche Mitglieder aufzunehmen,
- e) über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden,
- f) den Ergänzungen des Vorstandes gemäß § 17 Abs. 6 zuzustimmen.

## **§ 17 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellv. Vorsitzenden,
  - c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
  - d) dem Vorstandsmitglied für Leistungssport,
  - e) dem Vorstandsmitglied für Lehrarbeit,

- f) dem Vorstandsmitglied für Frauen im Sport
- g) dem Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) dem Vorstandsmitglied für Breiten- und Freizeitsport,
- i) zwei Vorstandsmitgliedern der Sportjugend.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter des SSB nehmen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden, dessen Zusammensetzung im Rahmen der Geschäftsordnung zu regeln ist.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu a) bis c), wovon jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind; sie vertreten den SSB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie der Aufgabenbereiche des Vorstandes und der hauptamtlichen Mitarbeiter des SSB regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.
4. Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des SSB voraus.
5. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des einzelnen Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl beim jeweiligen Stadtsporttag; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so kann sich der Vorstand unter Zustimmung des nächsten Hauptausschusses ergänzen.

## **§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des SSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Stadtsporttag und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht hauptamtlich im SSB tätig sein.
2. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Stadtsporttag und dem Hauptausschuss Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
3. Ausschüsse und Beauftragte (ohne Stimmrecht) können zur Bearbeitung besonderer Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand eingesetzt und ggf. aufgelöst bzw. abberufen werden. Die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse und das Einsetzen von Beauftragten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung. Grundsätzlich sollten Beauftragte für die Bereiche Schulsport, Senioren, Sportabzeichen und Sportstätten eingesetzt werden.

## **§ 19 Die Sportjugend**

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des SSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Stadtsporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Stadtsporttag.

4. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung,
  - b) den Vertretern der Mitgliedsvereine,
  - c) den Vertretern der Kreisfachverbände.
5. Die Jahresrechnung der Sportjugend ist durch die Vollversammlung und durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Vorstand des SSB vorzulegen.
6. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Stadtsporttag bekanntzugeben.

## **§ 20 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse**

1. Beschlüsse der Organe des SSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des SSB, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Im übrigen unterliegen Wahlen und Abstimmungen allgemeinen parlamentarischen Gepflogenheiten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Organe zugänglich zu machen.

## **§ 21 Allgemeine Schlussbestimmungen**

1. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Auflösung des SSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Stadtsporttag mit Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand des SSB hat bei dem Beschluss über die Auflösung des SSB kein Stimmrecht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch den Stadtsporttag am 23. April 2001 beschlossen sowie am 21. April 2008 geändert worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Chronologie der Satzungsänderungen:

Beschluss	Eintragung VR	Inhalt
23.04.2001		Satzungsänderungen durch den Stadtsporttag 2001
21.04.2008	10.09.2008	<p>Satzungsänderungen durch den Stadtsporttag 2008:</p> <p>§§ 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 15, 17, 18, 20 und 21. Materielle Änderungen u.a.: Verbindliche Einführung des Lastschriftverfahrens für Beiträge, Anpassungen aufgrund Euro-Einführung und Abschaffung der Bezirkssportbünde, Reduzierung der Amtszeiten des Vorstandes von vier auf zwei Jahre, Neuordnung des Hauptausschusses durch Abschaffung des Delegiertensystems, Einführung Vorstandsmitglied für Leistungssport, Streichung des Vorstandsmitglieds für Protokollführung, Präzisierung zu den Beauftragten.</p> <p><i>Für die Anwendung der Satzungsänderungen unmittelbar ab dem Stadtsporttag wurden entsprechende ausführende Beschlüsse gefasst.</i></p>